

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software-as-a-Service (SaaS) Gesundheitsfachberufe („AGB“)

TEIL 1

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Überlassung von Software im Wege der Vermietung im vertraglich vereinbarten Umfang durch die NOVENTI HealthCare GmbH („NHC“) zur Nutzung durch den Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung (Software-as-a-Service; „SaaS“).
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NHC Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Die vom Vertragspartner abgegebene Bestellung ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NHC kann diesen Antrag innerhalb von drei Wochen ab Zugang bei NHC annehmen (§ 147 BGB).
- 2.2. Soweit NHC nach Eingang der Bestellung dem Vertragspartner eine Eingangsbestätigung über die Bestellung schickt, stellt diese keine Annahme des Antrags des Vertragspartners dar. Die Annahmeerklärung liegt vielmehr entweder in einer auf die Bestellung des Vertragspartners folgenden E-Mail, mit der die Annahme ausdrücklich erklärt wird, oder (spätestens) in der Zurverfügungstellung der Zugangsinformationen für die Software durch NHC.

3. Zusätzliche Leistungen

Kann der Vertragspartner zusätzliche Leistungen zum SaaS-Vertrag beauftragen, lässt die Kündigung einer zusätzlichen Leistung den SaaS-Vertrag und/oder anderer zusätzlicher Leistungen unberührt (Teilkündigung).

4. Kommunikation/OnlineCenter/Postfach

- 4.1. Der Vertragspartner gibt gegenüber NHC eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an und hält diese aktuell und funktionsfähig. Von Seiten NHC darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen.
- 4.2. NHC kann dem Vertragspartner während der Laufzeit des Abrechnungsvertrages einen Zugang zum Kundenportal (derzeit das sog. „OnlineCenter“) der NHC zur Verfügung stellen; Details zur Nutzung und der Einschränkung der Nutzung ergeben sich aus den OnlineCenter-AGB. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich im OnlineCenter zu registrieren.
- 4.3. Im OnlineCenter kann NHC dem Vertragspartner zur vertraglichen Kommunikation ein im Online-Center integriertes Postfach („Postfach“) zur Verfügung stellen. Nach Registrierung durch den Vertragspartner kann von Seiten NHC die Kommunikation nach Ziff. 4.1 auch über das Postfach erfolgen. Klarstellend gilt die Kommunikation über das Postfach als in Textform erfolgt.
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen sowie sein Postfach im OnlineCenter regelmäßig auf Posteingänge zu prüfen.
- 4.5. NHC kann per E-Mail an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung von Unterlagen im Postfach informieren. Soweit der Vertragspartner weitere Benachrichtigungsformen (z.B. mittels SMS) wählen kann, ist dieses Angebot von NHC freiwillig und kann jederzeit eingestellt werden; die Einstellung teilt NHC dem Vertragspartner rechtzeitig mit. Mit

- dem auf die Bereitstellung im Postfach folgenden Werktag gelten Mitteilungen als zugegangen.
- 4.6. Hat der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse angegeben bzw. ist im OnlineCenter registriert, kann NHC auf vertragliche Kommunikation in Papierform verzichten. Die Parteien können über die Kommunikation in Papierform eine separate Vereinbarung schließen.
- 4.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

TEIL 2

5. Technische Umsetzung und Leistungsumfang

- 5.1. NHC stellt dem Vertragspartner für die Dauer dieses Vertrages die Software in der jeweils aktuellen Version für die vereinbarte Anzahl von Lizenzen entgeltlich über das Internet zur Verfügung. Die Software verbleibt im Eigentum von NHC.
- 5.2. Die Software ist ein über das Internet als Software-as-a-Service-Dienstleistung („SaaS“) zur Verfügung gestellter Service, d.h. die Software wird nicht in der IT-Infrastruktur des Vertragspartners betrieben. Der Betrieb sowie die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgen auf einem definierten Speicherplatz auf Servern der NHC oder Servern von Dienstleistern der NHC („Server“). Für die Nutzung der Software ist eine konstante Internetverbindung erforderlich; eine offline-Nutzung der Software ist nicht möglich. Die Herstellung und Aufrechterhaltung sowie Absicherung der Internetverbindung obliegt dem Vertragspartner.
- 5.3. NHC gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 5.4. NHC kann die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen.
- 5.5. Eine Anpassung der Software auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden ist nicht geschuldet.
- 5.6. NHC überlässt dem Vertragspartner Speicherplatz in vertraglich vereinbartem Umfang auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. NHC sorgt für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software.
- 5.7. Die Übernahme von Bestandsdaten des Vertragspartners aus anderen Systemen, Software-Programmen, Datenbanken oder Aufstellungen in die Software richtet sich nach einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung.
- 5.8. Der Vertragspartner bleibt Inhaber der auf den Servern der NHC abgelegten Daten.

6. Gewährleistung

- 6.1. Für die Nutzung der Software und den zur Verfügung gestellten Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts; insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen (§ 536c BGB).
- 6.2. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorliegen ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 16 nicht ein anderes ergibt.

7. Nutzungsumfang und -rechte

- 7.1. Eine physische Überlassung der Software an den Vertragspartner erfolgt nicht.
- 7.2. NHC räumt dem Vertragspartner an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte ein, die Software mittels

- Zugriffs über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.
- 7.3. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind ohne Zustimmung von NHC nicht auf Dritte übertragbar. Weitere Rechte als die eingeräumten Nutzungsrechte werden dem Vertragspartner nicht gewährt, insbesondere kein Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte, sei es in elektronischer oder sonstiger Form. Der Vertragspartner darf die Software nicht ändern, bearbeiten, oder dekompileieren, sofern dies nicht ausdrücklich nach geltendem zwingendem Recht zulässig ist; § 69e UrhG bleibt unberührt.
 - 7.4. Die Software bzw. der Speicherplatz darf nur in rechtmäßiger Weise, entsprechend seinem Zweck und vertragsgemäß genutzt werden. Der Vertragspartner darf keine Rechte Dritter verletzen oder sonst rechtswidrig handeln. Insbesondere dürfen die vereinbarten Leistungen nicht für den Versand gesetzlich verbotener, unaufgeforderter Informationen, Sachen und sonstiger Leistungen verwendet werden, wie z. B. unerwünschte und unerlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS, einschließlich des Versandes von sonstiger Massen-E-Mail oder –SMS (SPAM), oder wie nicht gesetzeskonformer Einwählprogramme.
 - 7.5. NHC ist berechtigt, Inhalte (z. B. Text, Bild, Links) im Kundenbereich des Nutzers zu sperren, wenn sie rechtswidrig sind oder wenn NHC konkrete vom Nutzer nicht widerlegte Anhaltspunkte für deren Rechtswidrigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jedoch nur soweit und solange diese Anhaltspunkte bestehen.
 - 7.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Zugang (sämtliche Zugangsdaten, insbesondere Passwörter) vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Verwendung seitens Dritter zu schützen. Er hat unverzüglich nach Kenntnis von Verlust oder Missbrauch seiner Zugangsdaten NHC darüber zu informieren und zur Vermeidung der Verwendung dieser Zugangsdaten unverzüglich geeignete Maßnahmen umzusetzen, insbesondere sein Passwort zu ändern; zu diesem Zwecke wird der Vertragspartner, soweit erforderlich, insbesondere seine Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Benutzerzugänge hinweisen und entsprechend zur Vertraulichkeit und sicheren Verwahrung verpflichten. Der Vertragspartner ist für alle Aktivitäten innerhalb seiner Benutzerzugänge verantwortlich und wird NHC umgehend informieren, falls Anhaltspunkte für eine unberechtigte Nutzung seiner Benutzerzugänge bestehen.
 - 7.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jedwede Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Betrieb der Software sowie des Servers zu beeinträchtigen, zu stören und/oder übermäßig zu belasten. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von Software und/oder Skripten oder in Verbindung mit der Nutzung der Software und/oder des Servers, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlich ist. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Informationen und Daten vor der Ablage innerhalb der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
 - 7.8. Die von dem Vertragspartner auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte und Daten können datenschutzrechtlich und/oder durch sonstige Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte oder gewerbliche Schutzrechte) geschützt sein. Der Vertragspartner räumt NHC hiermit das Recht ein, die auf dem Speicherplatz abgelegten Inhalte und Daten dem Vertragspartner zur Nutzung der Software über das Internet zugänglich machen zu dürfen und insbesondere sie hierzu sowie zum Zwecke der Datensicherung zu vervielfältigen und zu übermitteln.
 - 7.9. Dem Vertragspartner obliegen die Eingabe und Pflege seiner Daten in der Software. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten trägt der Vertragspartner die Verantwortung. Die Verwaltung und Anlage der Softwarezugangsdaten, für die jeweiligen Nutzungsberechtigten (z.B. Mitarbeiter), obliegt dem Vertragspartner.
8. **Unterbrechung und Sperrung des Zugangs**
 - 8.1. NHC ist berechtigt, den Zugriff auf die Software zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor Missbrauch, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
 - 8.2. Unterbrechungen zum Zwecke betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von NHC voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. NHC wird den Vertragspartner bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterbrechung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
 - 8.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechts- oder sittenwidrigen, gegen geltendes Recht oder behördlichen Auflagen verstoßende und/oder Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte oder gewerbliche Schutzrechte) verletzende Inhalte und Daten zu speichern und über die Software zu nutzen. NHC ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Inhalte und Daten rechtswidrig sind, gegen geltendes Recht oder behördlichen Auflagen verstoßen und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte NHC davon in Kenntnis setzen. NHC hat den Vertragspartner von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen.
 - 8.4. NHC hebt eine Unterbrechung bzw. Sperrung nach Ziff. 8 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
 9. **Technische Verfügbarkeit, Service und Support**
 - 9.1. Die Software hat im Kalenderjahresdurchschnitt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Verfügbarkeit.
 - 9.2. Die Software ist verfügbar i.S.d. Ziff. 9.1, wenn auf die Software und den zugehörigen Speicherplatz in dem jeweiligen Zeitraum entsprechend dem dazu vereinbarten prozentualen Anteil gemäß der Leistungsbeschreibung zugegriffen werden konnte. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten NHC nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind z.B.
 - vorab angekündigte Software-Wartungen; Software-Wartungen werden vorab angekündigt und im Regelfall am Wochenende oder zwischen 22:00 und 5:00 durchgeführt.
 - mit dem Vertragspartner abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Anwendungssoftware nicht möglich ist;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit NHC die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen, Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung (z.B. Hard- und Software, Internetverbindung, Stromversorgung) des Vertragspartners oder aufgrund anderer durch den Vertragspartner verursachte Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des

- Vertragspartners); und Ausfallzeiten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen durch Dritte (nicht der NHC zurechenbare Personen).
- Ausfallzeiten aufgrund einer Störung, die der Vertragspartner zu vertreten hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Vertragspartners verursacht wird; für diesen Fall behält sich NHC vor, Maßnahmen zum Schutz der Software sowie anderer Vertragspartner zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen des Zugangs, Sperrung des Zugangs oder auch Deaktivierung des Zugangs bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Nutzer.
- 9.3. Der Vertragspartner hat NHC einen Ausfall oder eine Störung der Software nach dessen Entdeckung unverzüglich in Textform unter Beschreibung der Zeit des Auftretens des jeweiligen Ausfalls und der näheren Umstände anzeigen. Eine Störungsmeldung und die Bearbeitung von Störungsmeldungen erfolgt im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitfenster und Kommunikationswege
- 9.4. Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird NHC auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen zwei Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er dem Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.
- 9.5. Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen zwölf Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).
- 9.6. Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen des NHC.
- 9.7. Werden die vorstehend vereinbarten Verfügbarkeitszeiten nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners jedoch mit nachfolgender Maßgabe für Ansprüche auf Minderung: Für die Zeit, in der die vorstehend vereinbarten Verfügbarkeitszeiten im Kalenderjahresdurchschnitt nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner von der Entrichtung des vereinbarten Entgeltes in Höhe von 50 % befreit, es sei denn, er kann nachweisen, dass aufgrund der Mängelhaftungsverpflichtung der NHC eine darüberhinausgehende Befreiung von seiner Vergütungspflicht eingetreten ist.
- 9.8. Den Vertragspartner trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht
- 10. Verwendung von Fremdhardware und Fremdsoftware**
- 10.1. Die Kompatibilität von Fremdhardware bzw. -software gewährleistet NHC nur für über NHC bezogene Geräte; im Übrigen ist der Vertragspartner selbst für die Kompatibilität verantwortlich.
- 10.2. Gewährleistungsrechte bestehen nur für über NHC bezogene Geräte; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. NHC erbringt für Fremdhardware bzw. -software weder Wartungs- noch Serviceleistungen; insbesondere schuldet NHC nicht deren Anbindung oder Konfiguration.
- 11. Aufbewahrungspflichten**
- 11.1. Für die Beachtung handels- oder steuer- oder datenschutzrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist der Nutzer verantwortlich.
- TEIL 3**
- 12. Einwendungen gegen Rechnungen**
- 12.1. NHC stellt dem Vertragspartner mindestens jährlich eine Abrechnungsunterlage zur Verfügung.
- 12.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NHC innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat. NHC weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hin.
- 13. Abtretung von Ansprüchen gegen NHC, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
- 13.1. Ansprüche des Vertragspartners gegen NHC können nur mit schriftlicher Zustimmung von NHC abgetreten werden. NHC kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 13.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NHC nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.3. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 13.4. Kommt der Vertragspartner über mehr als einen Monat in Zahlungsverzug, ist NHC berechtigt, dem Nutzer die weitere Leistungserbringung bis zur Beseitigung des Zahlungsverzugs zu verweigern und ihm den Zugang zur Software zu sperren. Die Zahlungspflicht des Nutzers besteht ungeachtet der Sperrung fort. Weitere Rechte von NHC aus Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt
- 14. Preise und Preisanpassung**
- 14.1. Die Preise sind netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden monatliche Preise im Voraus jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats fällig. Einmalige Preise werden gemeinsam mit der Zahlung des ersten monatlichen Preises fällig.
- 14.2. Der Vertragspartner erteilt NHC für die Dauer des Vertrages ein SEPA-Lastschriftmandat und ermächtigt NHC zur Einziehung der Preise zzgl. Umsatzsteuer; Kosten, die NHC aufgrund der Unterdeckung des Kontos entstehen, trägt der Vertragspartner; NHC kann insoweit eine Pauschale von 10,00 € geltend machen, soweit der Vertragspartner keinen geringeren Schaden nachweist. Ist der Vertragspartner auch Abrechnungskunde, kann NHC fällige Preise auch im Zuge der Abrechnung berücksichtigen und von Auszahlungsbeträgen in Abzug bringen.
- 14.3. NHC darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 14.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 14.5. NHC teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise in Textform mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 14.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines

- Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 14.7. Abweichend von Ziff. 14.3 bis 14.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben.
 - 14.8. Entgeltanpassungen können nach Maßgabe der Ziff. 14.3 bis 14.6 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
 - 14.9. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechnen sich nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des SaaS-Vertrages.

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 15.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In Falle einer außerordentlichen Kündigung ist NHC neben der Kündigung berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 15.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 15.4. Vorhaltung, Löschung und Herausgabe von Daten richtet sich nach der Leistungsbeschreibung.

16. Haftung

- 16.1. Die Haftung von NHC ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 16.2 nicht ein anderes ergibt.
- 16.2. NHC haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NHC haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 16.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 16 unberührt.
- 16.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.5. Der Vertragspartner stellt NHC und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie sonstiger Schäden und Kosten frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vereinbarten Leistungen der NHC durch den Vertragspartner beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen und/oder die auf einer Speicherung, Zurverfügungstellung und Nutzung der auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz abgelegten Inhalte und Daten beruhen. Dies umfasst auch die Kosten der NHC

einer angemessenen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten). Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass eine solche Inanspruchnahme droht, hat er dies unverzüglich NHC in Textform mitzuteilen.

17. Änderung der Vertragsbedingungen

- 17.1. NHC kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 17 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruhen; für Preisanpassungen gilt Ziff. 14.
- 17.2. NHC informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NHC dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.
- 17.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner in der Mitteilung auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 17.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder inner-staatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.
- 17.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Die bisher bestehende Vereinbarung mit dem Vertragspartner wird durch diese Bedingungen ersetzt.
- 18.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform; Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages können auch in elektronischer Form über das Postfach des Vertragspartners durchgeführt werden.
- 18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von NHC. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung München, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 18.4. NHC darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 18.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.